Deutscher Afghanen und Saluki Club 1988 e.V.

(DASC e.V.)

S a t z u n g

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 01 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.

1. Der Verein führt den Namen “Deutscher Afghanen und Saluki Club 1988 e.V.”, in der Abkürzung “ DASC e.V.”. Er wurde am 27.02.1988 gegründet und ist unter Nr. 1575 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédèration Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
   Die DASC -Zuchtordnung, die DASC -Rennordnung, die DASC -Ausstellungsordnung neben den DASC -Durchführungsbestimmungen (Zucht, Ausstellungen, Rennen), die DASC -Ehrenratsordnung und die DASC -Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 02 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als DASC e.V. im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Reinzucht der Rasse Afghane und Saluki nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 228 und Nr. 269. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen (Förderung des Tierschutzes, Ausbildung von Afghanen- und Saluki-Spezialrichtern, Ausbildung von Zuchtwarten, Unterstützung von Sonderschauen, Rennen und Coursings, kynologisch wissenschaftlichen Vorträgen, Verleihung von Siegertiteln, Vergabe von Preisen u. ä.). Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Gesundheit, ihrer Konstitution, ihrer Sozialverträglichkeit und ihres formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über “Steuer- begünstigte Zwecke” der §§ 51 ff AO und gemäß §§60 und 60a AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer- den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 03 Mittel zum Zweck

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindest-Voraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung und Ausbilden von Zuchtwarten.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Herausgabe des eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der DASC -ZO und nach den Regeln für einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift “Unser Rassehund” sowie Heraus-gabe einer Vereinszeitschrift „Windhund-News” oder „DASC -Newsletter“.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Führen einer Welpenvermittlungsstelle
7. Führen einer Geschäftsstelle
8. Durchführen von Ausstellungen sowie das Wahrnehmen der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.

9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Afghanen und Saluki.

§ 04 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 05 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 06 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung u. außerordentliche Mitgliederversammlung)
der Vorstand, und zwar:
der Gesetzliche Vorstand, der Engere Vorstand, der Erweiterte Vorstand.

§ 07 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 08 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben kein Stimm-recht.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere die Be-schlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbands-rechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen §§19, 56 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

§ 09 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches auf der DASC-Homepage kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Sie beginnt einen Monat nach Veröffentlichung auf der DASC -Homepage gemäß § 9.2, sofern keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt und das Mitglied die fällig werdende Zahlung an den Verein geleistet hat. Es wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben, die nach einem Jahr durch den Vorstand in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden kann. (Vergleichbar = 1 Jahr Probezeit). Wird die vorläufige Mitgliedschaft nicht in einer Vollmitgliedschaft umgewandelt, so erhält der Betroffene einen schriftlichen Bescheid, dieser bedarf keiner Begründung.
2. Ferner besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft zu ermäßigtem Beitrag, diese wird über den Züchter beim Kauf eines Welpen erlangt. Es wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben, diese beginnt analog § 10.1, sie kann nach einem Jahr durch den Vorstand in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden, sofern das Probemitglied nicht 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle kündigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hunde-händler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Vor-aussetzungen nicht erfüllen, gelten als kommerzieller Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Betritt oder danach zu den ausgeschlossenen Personenkreisen gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht (§ 9 Abs. 2). Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 4 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres und wird von im Inland lebenden Mitgliedern grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern (Anschlussmitglieder).
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgendem Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das lauf-ende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen sowie sonstige Forderungen (z.B. Meldegelder etc.) des Vereins nicht innerhalb von 3 Monaten, indem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, beglichen

hat. Bei Nichtzahlung von Meldegeld wird ein Ausstellungsverbot verhängt und es erfolgt eine Mitteilung an den VDH.

2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

1.1. bei schuldhafter Verletzung der Regelungen der Vereinssatzung.

1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-/-Ordnungen und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen.

3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erheb-liche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.

3.4. bei rechtskräftiger Verurteilung/rechtskräftigen behördlichen Verboten in Zusammenhang mit der Haltung oder des Umgangs mit Tieren, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

3.5. bei tierschutzwidrigem Verhalten, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

3.6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Vereins des VDH-Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind.

4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
   Wenn ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teil-nehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einer Landesgruppe, mit Ausnahme von Minderjährigen, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des vorläufigen Versammlungsortes - virtuell/Online oder als Hybridversammlung möglich, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung /Newsletter oder auf der Homepage. Die Mitglieder müssen sich 1 Woche nach Erhalt der Einladung verbindlich beim 1. Vorsitzenden schriftlich anmelden. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Die Mitglieder können auch virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Abstimmen. Eine virtuelle oder Online-Abstimmung ist in den Fällen nicht möglich, in denen geheime Wahlen/Abstimmungen durchgeführt werden, wenn der Vorstand eine virtuelle oder Hybridversammlung einberuft.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung und JHV sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen und Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind. Die Ordnungen sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen müssen im Detail nicht veröffentlicht werden.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl der Mitglieder von Kommissionen (Kommission für das Zucht-, Ausstellungs-, Zuchtrichter- und Rennwesen einschließlich Vertretern), die nicht durch Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen „geborene“ Mitglieder dem jeweiligen Gremium angehören.;
10. Wahl von Referenten (für das Ausstellungswesen) einschließlich Vertretern;
11. Wahl des Zuchtbuchführers
12. Wahl des Ausstellungsbeauftragten
13. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
14. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
15. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung.
16. Verleihung von Auszeichnungen;
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
18. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung sowie aller Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tages-ordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teil-nehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen aller Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellung vor.
4. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist zu veröffentlichen. Die Versammlungsbeschlüsse sind sofort wirksam.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, durch Vorstandsbeschluss, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 2 Wochen und es gelten die §§ 20 - 26 entsprechend. Eine Entlastung des Vorstandes und eine Auflösung des Vereins ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
   - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden) - dem Geschäftsführer
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er oder der Geschäftsführer sind allein vertretungsbefugt.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
   - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
   - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
   - dem Geschäftsführer
   - dem Kassierer
   - dem Zuchtleiter
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, elektronischer und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufener Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tages-ordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. Einrichtung/Auflösung von Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
10. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
11. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
12. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
13. Verhängung von Vereinsstrafen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt;

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören sämtliche notwendigen Anpassungen an die

VDH- und FCI-Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
   1. dem Engeren Vorstand;
   2. dem Zuchtbuchführer
   3. dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;
      a) Zuchtkommissionsmitglied Afghanen
      b) Zuchtkommissionsmitglied Salukis
   4. dem Hauptzuchtwart;
   5. dem Ausstellungsbeauftragten;
   6. dem Vorsitzenden der Rennkommission;
   7. den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen;
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 3 Jahre Mitglied im DASC e.V. ist. Ausnahmen sind mit Zustimmung der JHV möglich. Ein Vorstandsmitglied kann 2 Vorstandsämter wahrnehmen. Nur eine Stimme pro Person, auch wenn diese Person mehrere Ämter bekleidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem
   Stellvertreter, einem Beisitzer sowie 2 Stellvertreter der Beisitzer.
3. Unter den Begriff “rechtserfahren” fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, Dipl-Betriebswirt FR Wirtschaftsrecht, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des DASC, dem Zuchtbuchführer, dem Zuchtleiter und zwei Vereinsmitgliedern. Die Zuchtkommission wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl der Rennkommission

1. Die Mitglieder der Rennkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Rennkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 39 Wahl des Ausstellungsbeauftragten

Der Ausstellungsbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 40 Wahl des Zuchtbuchführers

Der Zuchtbuchführer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 41 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 42 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 43 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Landesgruppen

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist, in Absprache mit dem engeren Vorstand, zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt.

§ 44 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

Die LG versteht sich als Teil des DASC e.V. im Sinne der Satzung des DASC e.V. und der des VDH.
Die Landesgruppen-Vorstände beziehen die Mitglieder in die Vereinsaktivitäten ein, geben Informationen des DASC e.V. weiter und dienen als Ansprechpartner der Mitglieder in deren unmittelbaren Nähe.

§ 45 Grenzen der Landesgruppen

Werden variabel von der Mitgliederversammlung definiert

§ 46 Mitglieder der Landesgruppen

Alle Mitglieder des DASC e.V. gehören der Landesgruppe an, in deren Gebiet ihr 1. Wohnsitz liegt. Im Ausland wohnende Mitglieder gehören keiner Landesgruppe an. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 47 Finanzierung

Die Kosten der Landesgruppe werden nach Absprache mit dem Vorstand von der DASC -Kasse übernommen (Porto etc.).

§ 48 Engerer Landesvorstand

1. Der Engere Landesvorstand besteht aus dem Landesgruppen-Vorsitzenden, dem Landesgruppen-Zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der LG-Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in LG-Vorstands-sitzungen, die vom LG- Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der LG-Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein
   LG-Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer LG-Vorstandssitzung beantragt.

4. Der zur LG-Vorstandssitzung einberufene LG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der LG-Vorsitzende oder der LG-Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der LG-Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der LG-Zweite Vorsitzende. Bei jeder LG- Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
   Der Landesgruppen-Vorstand ist nicht berechtigt über die in den Punkten des § 30 der Satzung des DASC zu beschließen, sondern er kann lediglich eine Beschlussempfehlung an den DASC -Vorstand weiterleiten.

§ 49 Erweiterter Landesvorstand

Zu dem erweiterten Landesvorstand gehört der Landeszuchtwart. Dieser ist dem Hauptzuchtwart unterstellt.

§ 50 Sitzungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten bzw. ersten Quartal, soll die ordentliche LG Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 51 Wahl der Amtsträger

Hier wird der § 33, § 34 und § 43 der DASC -Satzung angewandt.

§ 52 Abberufung von Amtsträgern

Dies ist auch in den § § § 33, 34 und 43 der DASC -Satzung geregelt.

§ 53 Ordentliche Landesgruppenhauptversammlung

1. Die Landesgruppenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Landesgruppe.
2. Die Landesgruppenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

In der LG-Versammlung hat jedes LG-Mitglied, mit Ausnahme von Minderjährigen, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Einberufung: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten bzw. letzten Quartal, soll die ordentliche LG- Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Hier wird auch der § 49 angewandt.

§ 54 Außerordentliche Hauptversammlung

Der LG-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche LG- Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Landesgruppe es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder der Landesgruppe schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom LG-Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche LG-Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 2 Wochen und es gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

§ 55 Entsprechende anzuwendende Vorschriften

Sämtliche, durch die Mitgliederversammlung, erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, können durch Vorstandsbeschluss veränderten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH und/ oder der FCI angepasst werden. Satzungsänderungen obliegen nach wie vor der Mitgliederversammlung.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 56 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied, welches sich eine der in §§ 11und 19 genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder sonst wie gegen Satzung und Ordnungen des DASC e.V. verstößt, kann

in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem DASC e.V. e.V. mit folgenden Maßregeln belegt werden:

a. Verwarnung
b. Verweis
c. Verhängung erhöhter Gebühren laut Vereinsordnungen
d. Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro
e. Ausschluss von Vereinsleistungen
f. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des DASC e.V., davon ausgenommen sind vom VDH termingeschützte Ausstellungen
g. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre (befristet oder dauerhaft)
h. Verhängung von dauerhaftem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
i. Verhängung von dauerhaftem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

2. Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, innerhalb eines Monats ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag angemessen verlängert werden.
4. Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet dass hierfür zuständige Vereinsorgan nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
5. zuständig für die Verhängung von Strafen gem. der §§ 11 und 56 ist der Vorstand.
   Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtmittelbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden.

   Abweichend von § 56 Abs. 5 Satz 1 entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen Zuchtrichter aufgrund von etwaigen während der Tätigkeit als Zuchtrichter begangenen Verfehlungen die Zuchtrichterkommission gemeinsam mit dem gesetzlichen Vorstand.

   Abweichend von § 56 Abs. 5 Satz 1 entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen Zuchtwarte aufgrund von etwaigen Verfehlungen während der Tätigkeit als Zuchtwart die Zuchtkommission.

   Abweichend vom § 56 Abs. 5 Satz 1 entscheidet der Zuchtleiter über die Verhängung von Strafen gegen Züchter / Halter wegen etwaiger Verstöße gegen die DASC e.V., Zuchtordnung, anderer zucht- oder tierschutzrelevanter Ordnungen und Regelungen und/oder Verstößen von Züchtern / Deckrüdenhaltern gegen zuchtrelevante Regelungen des VDH und der FCI.

   Ausgenommen sind Zuchtbuchsperren und Zuchtverbot, diese Vereinsstrafen werden ausschließlich vom Vorstand ausgesprochen.
6. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb eines Monates ab Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

   Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Lässt das Mitglied die Frist zur Einlegung eines Einspruchs ungenutzt verstreichen oder nimmt es den Einspruch zurück, ist eine Klage vor einem ordentlichen Gericht nicht statthaft.

   Sofern kein Ehrenrat existiert oder der Ehrenrat handlungsunfähig ist, ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. In diesem Fall regelt sich das Verfahren nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

   Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichts-verfahrens, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, erhoben werden.

7. Der Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs kann im Falle der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperre durch gesondert zu begründenden Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist insbesondere geboten, wenn vorsätzlich gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wurde und/oder die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder Menschen durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels erheblich gefährdet erscheinen.

8. Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt folgendes:

- Der Ehrenrat kann die mit dem Einspruch angegriffene Entscheidung bestätigen, abändern oder aufheben.

- Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- Den Verfahrensablauf bestimmt der Ehrenrat.

Er hat hierbei rechtstaatliche Grundsätze einzuhalten. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.

- Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Durchführung eines Verfahrens davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt, welcher die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.

- Der Kostenvorschuss beträgt 200,- €.

- Die Einzahlung des Kostenvorschusses ist vom Antragsteller mit Einreichung seines Antrages nachzuweisen.

- Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.

9. rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperren und Vereinsausschlüsse werden im Mitgliederbereich des Internetauftritts des DASC e.V. und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 57 Ehrenrat

Zuständigkeit

Der Ehrenrat ist als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) des Vereins gegen seine Mitglieder.

1. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und deVerein über die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen.

   Streitigkeiten bzgl. der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassungen) sind vor den staatlichen Gerichten auszutragen.

2. Ist kein Ehrenrat vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig, ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet.

Zusammensetzung, Wahl

3. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich zweier Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss rechtserfahren sein. Die Beisitzer sollen in der Kynologie erfahren sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Ehrenrat entscheidet in einer Besetzung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

   Mitglieder des Ehrenrates dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt im DASC e.V. bekleiden.

   Alles Nähere ist in der Ehrenratsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 61 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 62 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26 4.) ist das Protokoll der Kassenprüfer zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 63 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 64 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 65 Sonstige Bestimmungen

Es ist nicht obligatorisch, einem Teilnehmer an der Mitgliederversammlung eine Art Einspruchsrecht gegen die Richtigkeit des Protokolls zu verschaffen. Die Genehmigung des Protokolls gehört dann aber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung/Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach – Vereinsregister Nr. 1575

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.04.2014 in Guxhagen und Vereinsregistereintrag vom 07.07.2014

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 21.03.2015 in Guxhagen und Vereinsregistereintrag vom 14.11.2016

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 25.03.2017 in 34128 Herleshausen/Kassel und Vereinsregistereintrag vom 12.11.2018

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 15.08.2021 in 34225 Baunatal und Vereinsregistereintrag vom 20.10.2021

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 10.03.2024 in 59494 Soest und Vereinsregistereintrag vom 16.07.2025

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 29.06.2025 in 41069 Mönchengladbach und Vereinsregistereintrag vom 02.02.2026